

Synopse –

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anlässlich des Entwurfes der 2. Änderung NEUFASSUNG**

gültige Fassung	Änderungsbefehle (durchgestrichen_ unterstrichen)	Neufassung
<p><b>Überschrift</b> Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld</p> <p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Musikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst sind Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.</p> <p>(2) Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.</p> <p>(3) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages. Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschulen wird ein Instrumentenüberlassungsvertrag abgeschlossen. Die Nutzung von Räumen in den Musikschulen regelt ein Nutzungsvertrag.</p>	<p><b>Überschrift</b> <del>Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld</del></p> <p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Musikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst sind <u>Einrichtungen</u> des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.</p> <p>(2) Die Nutzung dieser kulturellen <u>Einrichtungen</u> ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.</p> <p>(3) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages. Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschulen wird ein Instrumentenüberlassungsvertrag abgeschlossen. <del>Die Nutzung von Räumen in den Musikschulen regelt ein Nutzungsvertrag.</del></p>	<p><b>Überschrift</b> Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld</p> <p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Musikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt), „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst sind <b>Bildungseinrichtungen</b> des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.</p> <p>(2) Die Nutzung dieser kulturellen <b>Bildungseinrichtungen</b> ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.</p> <p>(3) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Unterrichtsvertrages. Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschulen wird ein Instrumentenüberlassungsvertrag abgeschlossen.</p>

<p><b>§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Musikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>§ 3 Unterrichtsgebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren für instrumentalen/vokalen Unterricht betragen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Jahre (Stichtag 1.8.) sowie Schüler, Auszubildende, Studierende und Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (z. B. freiwilliges ökologisches/soziales Jahr) bis einschließlich 27 Jahre bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises (Tarif A):  1. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 600 €/Jahr (Monatsrate: 50 €)  2. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 492 €/Jahr (Monatsrate: 41 €)  3. Partnerunterricht (2 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 396 €/Jahr (Monatsrate: 33 €)  4. Gruppenunterricht (3-7 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 348 €/Jahr (Monatsrate: 29 €)  5. Gruppenunterricht (ab 8 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12,00 €)</p>	<p><b>§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Musikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>§ 3 Unterrichtsgebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren für instrumentalen/vokalen Unterricht betragen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Jahre (Stichtag 1.8.) sowie Schüler, Auszubildende, Studierende und Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (z. B. freiwilliges ökologisches/soziales Jahr) bis einschließlich 27 Jahre bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises (Tarif A):  1. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: <del>600 €/Jahr (Monatsrate: 50 €)</del>  2. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: <del>492 €/Jahr (Monatsrate: 41 €)</del>  3. Partnerunterricht (2 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: <del>396 €/Jahr (Monatsrate: 33 €)</del>  4. Gruppenunterricht (3-7 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: <del>348 €/Jahr (Monatsrate: 29 €)</del>  5. Gruppenunterricht (ab 8 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: <del>144 €/Jahr (Monatsrate: 12,00 €)</del></p>	<p><b>§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Musikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>§ 3 Unterrichtsgebühren</b></p> <p>(1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird in einem <b>NEU</b> Gebührenverzeichnis der Musikschulen als Anhang zu dieser Satzung festgelegt.</p>
--	---	---

(2)	<p>Für Musikschrler, die nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfllen, gelten folgende Gebhren fr den instrumentalen / vokalen Unterricht (Tarif B):</p> <p>1. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 720 €/Jahr (Monatsrate: 60 €)</p> <p>2. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 600 € / Jahr (Monatsrate: 50 €)</p> <p>3. Gruppenunterricht (3-7 Schler), 45 Minuten/Woche, pro Schler: 480 €/Jahr (Monatsrate: 40 €)</p> <p>4. Gruppenunterricht (3-7 Schler), 45 Minuten/Woche, pro Schler: 420 €/Jahr (Monatsrate: 35 €)</p> <p>5. Gruppenunterricht (ab 8 Schler), 45 Minuten/Woche, pro Schler: 240 €/Jahr (Monatsrate 20 €)</p>	(2)	<p>(2) NEU</p>	<p>Ffr Kinder und Jugendliche bis einschlielich 18 Jahre (Stichtag 1. August) sowie Schler, Auszubildende, Studierende und Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (zum Beispiel freiwilliges okologisches/soziales Jahr) bis einschlielich 27 Jahre bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises gilt der Tarif A, fr alle anderen der Tarif B.</p>
(3)	<p>Elementare Musikerziehung (musikalische Frherziehung/MFE und Musikgeragogik, Mindestteilnehmerzahl: 8), 45 Minuten/Woche, pro Schler: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12 €)</p>	(3)	<p>(3) NEU</p>	<p>Ergnzungsfcher sind fr Schler mit einem instrumentalen/vokalen Hauptfach gebhrenfrei.</p>
(4)	<p>Eltern-Kind-Gruppe (Mindestteilnehmerzahl: 4 Kinder mit einem Elternteil), 45 Minuten/Woche, je Kind mit Elternteil: 240 €/Jahr (Monatsrate: 20 €)</p>	(4)	<p>(4) NEU</p>	<p>Weitergehende Personal-, Miet- und Nutzungskosten sind zusstzlich zu zahlen.</p>
(5)	<p>Musiklehr-, Musikgeschichte-, Ensembleunterricht: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12,00 €). Bei Hauptfachbelegung sind Musiklehre, MFE sowie die Teilnahme am Ensembleunterricht kostenlos.</p>	(5)	<p>(5) NEU</p>	<p>Bei den Unterrichtsgebhren (auer fr Instrumentenkarussell und Kurse) handelt es sich um Jahresgebhren fr ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. An Ferien- und Feiertagen findet kein Unterricht statt. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der ffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.</p>

<p>(6)</p> <p>(7)</p> <p>(8)</p> <p>(9)</p> <p>(10)</p> <p>(11)</p>	<p>Instrumentenkarussell (Mindestteilnehmerzahl: 4), 12 Unterrichtsstunden á 45 Minuten, pro Schüler: 50 Euro. Auf diese Gebühr wird kein Nachlass nach § 6 gewährt und es wird keine Instrumentennutzungsgebühr nach § 4 erhoben.</p> <p>Kurse (instrumentaler/vokaler Unterricht und Korrepetition): Einzelunterricht Tarif A: 100 Euro; Tarif B: 120 Euro Partnerunterricht Tarif A: 66 Euro; Tarif B: 80 Euro ab 3 Teilnehmer Tarif A: 58 Euro; Tarif B: 70 Euro</p> <p>Externe Personal-, Miet- und Nutzungskosten, die dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Rechnung gestellt werden, können auf die Unterrichtsgebühr umgelegt werden.</p> <p>In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden. Für Unterricht mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zur Gebühr erhoben werden. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe gem. Abs. 9 trifft im Einzelfall das für Kultur zuständige Amt.</p> <p>Bei den Gebühren nach § 3 Absatz 1 bis 5 handelt es sich um Jahresgebühren für das gesamte Schuljahr incl. Ferien und Feiertagen. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.</p> <p>Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden.</p>	<p>(6)</p> <p>(7)</p> <p>(8)</p> <p>(9)</p> <p>(10)</p> <p>(11)</p>	<p>(6)</p>	<p>Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden.</p>
	<p>Instrumentenkarussell (Mindestteilnehmerzahl: 4), 12 Unterrichtsstunden á 45 Minuten, pro Schüler: 50 Euro. Auf diese Gebühr wird kein Nachlass nach § 6 gewährt und es wird keine Instrumentennutzungsgebühr nach § 4 erhoben.</p> <p>Kurse (instrumentaler/vokaler Unterricht und Korrepetition): Einzelunterricht Tarif A: 100 Euro; Tarif B: 120 Euro Partnerunterricht Tarif A: 66 Euro; Tarif B: 80 Euro ab 3 Teilnehmer Tarif A: 58 Euro; Tarif B: 70 Euro</p> <p>Externe Personal-, Miet- und Nutzungskosten, die dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Rechnung gestellt werden, können auf die Unterrichtsgebühr umgelegt werden.</p> <p>In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden. Für Unterricht mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zur Gebühr erhoben werden. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe gem. Abs. 9 trifft im Einzelfall das für Kultur zuständige Amt.</p> <p>Bei den Gebühren nach § 3 Absatz 1 bis 5 handelt es sich um Jahresgebühren für das gesamte Schuljahr incl. Ferien und Feiertagen. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.</p> <p>Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden.</p>	<p>Instrumentenkarussell (Mindestteilnehmerzahl: 4), 12 Unterrichtsstunden á 45 Minuten, pro Schüler: 50 Euro. Auf diese Gebühr wird kein Nachlass nach § 6 gewährt und es wird keine Instrumentennutzungsgebühr nach § 4 erhoben.</p> <p>Kurse (instrumentaler/vokaler Unterricht und Korrepetition): Einzelunterricht Tarif A: 100 Euro; Tarif B: 120 Euro Partnerunterricht Tarif A: 66 Euro; Tarif B: 80 Euro ab 3 Teilnehmer Tarif A: 58 Euro; Tarif B: 70 Euro</p> <p>Externe Personal-, Miet- und Nutzungskosten, die dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Rechnung gestellt werden, können auf die Unterrichtsgebühr umgelegt werden.</p> <p>In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden. Für Unterricht mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zur Gebühr erhoben werden. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe gem. Abs. 9 trifft im Einzelfall das für Kultur zuständige Amt.</p> <p>Bei den Gebühren nach § 3 Absatz 1 bis 5 handelt es sich um Jahresgebühren für das gesamte Schuljahr incl. Ferien und Feiertagen. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.</p> <p>Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden.</p>		

<p><b>§ 4 Instrumentenüberlassungs- und -nutzungsgebühr</b></p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Bestände kann die Kreismusikschule an ihre Schüler Instrumente und Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.</p> <p>(2) Die monatliche Instrumentenüberlassungsgebühr beträgt 9 Euro je angefangenen Monat.</p> <p>(3) Es ist ein Instrumentenüberlassungsvertrag zu schließen. Er regelt Näheres.</p> <p>(4) Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente in der Musikschule nutzen (z.B. Klavier, Cembalo, Schlagzeug, Harfe), zahlen dafür 2 Euro je angefangenen Monat Instrumentennutzungsgebühr.</p> <p><b>§ 5 Nutzung durch Dritte</b></p> <p>(1) Für die Nutzung der Räume der „Musikschule Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, „Musikschule Johann Sebastian Bach“ Köthen und der „Musikschule Johann Friedrich Fasch“ Zerbst/Anhalt zu Übungs-, Proben- und Aufführungszwecken durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterrichtsraum: 10,00 Euro je Raum und begonnene Zeitstunde (max. 6 Std.)</li> <li>2. Ganztagsnutzung mindestens eines Raumes (mehr als 6 Zeitstunden): 150 Euro.</li> <li>3. Für die Nutzung von Ensembleräumen und Sälen kann ein Zuschlag erhoben werden.</li> </ol>	<p><b>§ 4 Instrumentenüberlassungs- und -nutzungsgebühr</b></p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Bestände kann die Kreismusikschule an ihre Schüler Instrumente und Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.</p> <p>(2) Die monatliche Instrumentenüberlassungsgebühr beträgt 9 Euro je angefangenen Monat.</p> <p>(3) Es ist ein Instrumentenüberlassungsvertrag zu schließen. Er regelt Näheres.</p> <p>(4) Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente in der Musikschule nutzen (z.B. Klavier, Cembalo, Schlagzeug, Harfe), zahlen dafür 2 Euro je angefangenen Monat Instrumentennutzungsgebühr.</p> <p><b>§ 5 Nutzung durch Dritte</b></p> <p>(1) Für die Nutzung der Räume der „Musikschule Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, „Musikschule Johann Sebastian Bach“ Köthen und der „Musikschule Johann Friedrich Fasch“ Zerbst/Anhalt zu Übungs-, Proben- und Aufführungszwecken durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterrichtsraum: 10,00 Euro je Raum und begonnene Zeitstunde (max. 6 Std.)</li> <li>2. Ganztagsnutzung mindestens eines Raumes (mehr als 6 Zeitstunden): 150 Euro.</li> <li>3. Für die Nutzung von Ensembleräumen und Sälen kann ein Zuschlag erhoben werden.</li> </ol>	<p><b>§ 4 Instrumentenüberlassungs- und -nutzungsgebühr</b></p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Bestände kann die Kreismusikschule ihren Schülern, in Ausnahmefällen auch Dritten, Instrumente und Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Instrumentenüberlassungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.</p> <p>(2) <b>NEU</b> Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente der Musikschule nutzen, zahlen eine monatliche Instrumentennutzungsgebühr. Die Höhe der monatlichen Instrumentennutzungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.</p> <p>(§ 5 komplett gestrichen, in der jeweiligen Schul- und Benutzungsordnung der Musikschule geregelt).</p>
---	---	--

<p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p>	<p>Für das Üben auf Instrumenten der o.g. Musikschulen innerhalb der Räume der Musikschulen durch Dritte, die nicht Schüler oder Lehrer der Musikschule sind, oder Schüler, die in einem anderen instrumentalen Fach üben möchten, wird eine Gebühr von 10,00 Euro/Std. zuzüglich der Nutzungsgebühr aus Absatz 1 erhoben.</p> <p>Zudem können weitere durch die Nutzung entstehende Kosten (z.B. für Schließdienst, Stimmen von Instrumenten u. ä.) umgelegt werden.</p> <p>Der Nutzungsvertrag ist mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn mit dem Landkreis Anhalt Bitterfeld zu schließen. Die Nutzungsgebühr ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Nutzung werden 50 Prozent der Gebühr zurückerstattet. Andernfalls erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme: Terminverschiebung in beiderseitigem Einverständnis).</p> <p><b>§ 6 Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren</b></p> <p>Um für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen größtmögliche Chancengleichheit im Bereich der musikalischen Bildung herzustellen, werden Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt.</p> <p>Familienermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie Schüler der Musikschule sind. Als Familie gelten alle gemeinsam in einem Haushalt in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen. Die Ermäßigung beträgt je Musikschüler des Tarif A 10 % des betreffenden vollen Gebührensatzes.</p>	<p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p>	<p>(1)</p> <p>(2)</p>
	<p>Für das Üben auf Instrumenten der o.g. Musikschulen innerhalb der Räume der Musikschulen durch Dritte, die nicht Schüler oder Lehrer der Musikschule sind, oder Schüler, die in einem anderen instrumentalen Fach üben möchten, wird eine Gebühr von 10,00 Euro/Std. zuzüglich der Nutzungsgebühr aus Absatz 1 erhoben.</p> <p>Zudem können weitere durch die Nutzung entstehende Kosten (z.B. für Schließdienst, Stimmen von Instrumenten u. ä.) umgelegt werden.</p> <p>Der Nutzungsvertrag ist mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn mit dem Landkreis Anhalt Bitterfeld zu schließen. Die Nutzungsgebühr ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Nutzung werden 50 Prozent der Gebühr zurückerstattet. Andernfalls erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme: Terminverschiebung in beiderseitigem Einverständnis).</p> <p><b>§ 6 Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren</b></p> <p>Um für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen größtmögliche Chancengleichheit im Bereich der musikalischen Bildung herzustellen, werden Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt.</p> <p>Familienermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie Schüler der Musikschule sind. Als Familie gelten alle gemeinsam in einem Haushalt in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen. Die Ermäßigung beträgt je Musikschüler des Tarif A 10 % des betreffenden vollen Gebührensatzes.</p>	<p>(1)</p> <p>(2)</p>	



<p><b>§ 7 Begabtenförderung</b></p> <p>(1) Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag „leistungsorientierten Unterricht“ (möglich ab dem 3. Unterrichtsjahr) oder eine studienvorbereitende Ausbildung. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit dem Musikschullehrer.</p> <p>(2) Diese Schüler erhalten folgenden Nachlass auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1:  • Einzelunterricht 45 Minuten/Woche:144 €/Jahr (12 €/Monat)  • Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 120 €/Jahr (10 €/Monat)</p> <p>(3) Schüler nach § 7 Abs. 1 sind von der Gebühr für Korrepetition nach § 3 Abs. 7 befreit.</p> <p>(4) Schüler nach § 7 Abs. 1 müssen verbindlich Musiktheorie- und Ensembleunterricht belegen. Sie erhalten diesen zusätzlichen Unterricht kostenlos.</p> <p>(5) Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittelstufe 2 oder Oberstufe werden den Schülern 50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1 erlassen.</p> <p>(6) Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine kostenlose zusätzliche Wochenstunde (45 Minuten) Einzelunterricht für ein Instrument ihrer Wahl.</p>	<p><b>§ 7 Begabtenförderung</b></p> <p>(1) Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag „leistungsorientierten Unterricht“ (möglich <del>ab dem 3. Unterrichtsjahr</del>) oder eine studienvorbereitende Ausbildung. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit dem Musikschullehrer.</p> <p>(2) <del>Diese Schüler erhalten folgenden Nachlass auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1:</del>  • Einzelunterricht 45 Minuten/Woche:144 €/Jahr (12 €/Monat)  • Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 120 €/Jahr (10 €/Monat)</p> <p>(3) <del>Schüler nach § 7 Abs. 1 sind von der Gebühr für Korrepetition nach § 3 Abs. 7 befreit.</del></p> <p>(4) <del>Schüler nach § 7 Abs. 1 müssen verbindlich Musiktheorie- und Ensembleunterricht belegen. Sie erhalten diesen zusätzlichen Unterricht kostenlos.</del></p> <p>(5) <del>Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittelstufe 2 oder Oberstufe werden den Schülern 50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1 erlassen.</del></p> <p>(6) <del>Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine kostenlose zusätzliche Wochenstunde (45 Minuten) Einzelunterricht für ein Instrument ihrer Wahl.</del></p>	<p><b>§ 6 Begabtenförderung</b></p> <p>(1) Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag „Leistungsorientierten Unterricht“ (LOU) oder eine „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA). Über den Antrag entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit dem Musikschullehrer.</p> <p>(2) <b>NEU</b> Diese Schüler zahlen eine reduzierte Gebühr, welche im Gebührenverzeichnis der Musikschulen festgelegt ist.</p> <p>(3) <b>NEU</b> Schüler der SVA erhalten eine zusätzliche gebührenfreie Wochenstunde (45 Minuten) Einzelunterricht für ein Instrument ihrer Wahl.</p> <p>(4) <b>NEU</b> Grundlage für die Gewährung des LOU oder der SVA sind die Regelungen des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(5) <b>NEU</b> Nach erfolgreicher Abschlussprüfung Musiktheorie in der Mittelstufe 2 oder Oberstufe werden den Schülern im Tarif A 50 % der Gebühren erlassen.</p>
--	--	---

	<p><b>§ 8 Entstehung, Zahlweise und Fälligkeit der Gebührenschild sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug</b></p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht</p> <p>a) in den Fällen des § 3 mit der ersten Unterrichtsstunde (Ausnahme: § 3 Abs. 11), b) in den Fällen des § 4 mit der Bereitstellung des Instrumentes, c) in den Fällen des § 5 mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages (vgl. § 5 Abs. 4).</p> <p>(2) Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Hierzu ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet das für Kultur zuständige Amt auf schriftlichen Antrag.</p> <p>(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 5 sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.</p> <p>(4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenschildfestsetzung berücksichtigt. In begründeten Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag beim dass für Kultur zuständige Amt erstattet werden. Begründete Fälle sind: 1. nicht vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen</p>	<p><b>§ 8 Entstehung, Zahlweise und Fälligkeit der Gebührenschild sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug</b></p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht</p> <p>a) in den Fällen des § 3 mit der ersten Unterrichtsstunde (Ausnahme: § 3 Abs. 11), b) in den Fällen des § 4 mit der Bereitstellung des Instrumentes, c) in den Fällen des § 5 mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages (vgl. § 5 Abs. 4).</p> <p>(2) Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Hierzu ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet das für Kultur zuständige Amt auf schriftlichen Antrag.</p> <p>(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 5 sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.</p> <p>(4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenschildfestsetzung berücksichtigt. In begründeten Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag beim dass für Kultur zuständige Amt erstattet werden. Begründete Fälle sind: 1. nicht vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen</p>	<p><b>§ 7 Entstehung, Zahlungsweise und Fälligkeit der Gebührenschild sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug</b></p> <p>(1) <b>NEU</b> Die Zahlung der Musikschulgebühren erfolgt auf der Grundlage eines Gebührenbescheides und durch Lastschriftinzug. Hierzu ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet das für Kultur zuständige Amt auf schriftlichen Antrag.</p> <p>(2) <b>NEU</b> Die Unterrichtsgebühren (außer für Kurse und Instrumentenkarussell) sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an.</p> <p>(3) <b>NEU</b> Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so muss der Gebührenschildner dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle daraus entstehenden Kosten erstatten.</p> <p>(4) <b>NEU</b> Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenschildfestsetzung berücksichtigt. Bei nicht vom Schüler verursachtem Unterrichtsausfall über mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr (ausgenommen Ferien und Feiertage) werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet.</p>
--	---	---	---

	<p>(Gebührenerstattung ab der fünften Unterrichtsstunde in Folge).</p> <p>2. Kündigung des Unterrichts gem. § 9 Abs. 5 und 6.</p> <p>3. durch die Musikschule festgelegte Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr. Der Erstattungsanspruch muss schriftlich, bis 15. August des nachfolgenden Schuljahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.</p>	<p>(Gebührenerstattung ab der fünften Unterrichtsstunde in Folge).</p> <p>2. Kündigung des Unterrichts gem. § 9 Abs. 5 und 6.</p> <p>3. durch die Musikschule festgelegte Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr. Der Erstattungsanspruch muss schriftlich, bis 15. August des nachfolgenden Schuljahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.</p>		
(5)	<p>Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Musikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen gehindert, können die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde erstattet werden. Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich und unter Beifügung eines ärztlichen Attestes bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres bei der Musikschule einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.</p>	<p><del>(5) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Musikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen gehindert, können die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde erstattet werden. Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich und unter Beifügung eines ärztlichen Attestes bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres bei der Musikschule einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.</del></p>	(5) NEU	<p>Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Musikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen verhindert, können die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf schriftlichen Antrag erstattet werden.</p>
(6)	<p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	<p><del>(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</del></p>	(6) NEU	<p>Erstattungsanträge nach Absatz 4 und 5 sind bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres beim für Kultur zuständigen Amt einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.</p>
			(7) NEU	<p>Der Unterricht findet in der Regel als Präsenzunterricht statt. In besonderen Situationen kann der Unterricht vorübergehend als Fernunterricht erteilt werden, die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.</p>
(7)	<p>Das Mahnverfahren sieht zwei Mahnungen vor. Es werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro für jede Mahnung erhoben.</p>	<p>(7) Das Mahnverfahren sieht zwei Mahnungen vor. Es werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro für jede Mahnung erhoben.</p>	(8) NEU	<p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>

<p>(8) Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung der Gebühren in Verzug und ist das Mahnverfahren erfolglos, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Gebührenschuldner schriftlich zuzustellen. Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens bleibt davon unberührt. Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneute Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.</p>	<p><del>(8)</del> Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung der Gebühren in Verzug und ist das Mahnverfahren erfolglos, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Gebührenschuldner schriftlich zuzustellen. Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens bleibt davon unberührt. Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneute Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.</p>	<p>(9) <b>NEU</b> Bei ausstehenden Musikschulgebühren wird von der Kreiskasse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Mahnverfahren eingeleitet. Auf die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Vollstreckungskostenordnung - VKost0 LSA) vom 13. Februar 2014 wird verwiesen.</p> <p>(10) Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung der Gebühren in Verzug und ist das Mahnverfahren erfolglos, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Gebührenschuldner schriftlich zuzustellen. Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens bleibt davon unberührt. Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneute Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.</p>
<p><b>§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung</b></p> <p>(1) Die Anmeldung bei der Musikschule ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € pro Schüler fällig. Es wird ein Ausbildungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach dem Stundenvolumen der Musikschule.</p>	<p><b>§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung</b></p> <p>(1) Die Anmeldung bei der Musikschule ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr <del>in Höhe von 10 € pro Schüler fällig.</del> Es wird ein Ausbildungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach dem Stundenvolumen der Musikschule.</p>	<p><b>§ 8 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung</b></p> <p>(1) Die Anmeldung zum Unterricht an der Musikschule ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Es wird ein Unterrichtsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den Kapazitäten der Musikschule.</p>
<p>(2) Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen sechs Wochen beschieden.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der Musikschule zu beantragen ist. Für die Vertragsänderung wird in diesem Falle eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.</p>	<p>(2) Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen sechs Wochen beschieden.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der Musikschule zu beantragen ist. Für die Vertragsänderung wird in diesem Falle eine Gebühr <del>in Höhe von 10 Euro erhoben.</del></p>	<p>(2) Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31. Januar und zum 31. Juli mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen vier Wochen beschieden.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der Musikschule zu beantragen ist. In diesem Fall wird eine Änderungsgebühr fällig, welche im Gebührenverzeichnis festgelegt ist.</p>

	<p>(4) Die Kündigung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. eines Schuljahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.</p> <p>(5) In begründeten Einzelfällen (z.B. langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages möglich. Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer. Über die Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung entscheidet das für Kultur zuständige Amt.</p> <p>(6) Bei Erhöhung der Gebühren um mehr als 10 Prozent durch Satzungsänderung besteht sechs Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Recht der außerordentlichen Kündigung.</p> <p>(7) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages kann durch die Musikschule in begründeten Fällen wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs und unbefriedigender Leistungen des Schülers sowie wegen Verstoßes gegen vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung erfolgen.</p>	<p>(4) Die Kündigung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. eines Schuljahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.</p> <p>(5) In begründeten Einzelfällen (z.B. langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages möglich. Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer. Über die Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung entscheidet das für Kultur zuständige Amt.</p> <p>(6) <del>Bei Erhöhung der Gebühren um mehr als 10 Prozent durch Satzungsänderung besteht sechs Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Recht der außerordentlichen Kündigung.</del></p> <p>(7) <del>Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages kann durch die Musikschule in begründeten Fällen wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs und unbefriedigender Leistungen des Schülers sowie wegen Verstoßes gegen vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung erfolgen.</del></p>	<p>(4) Die Kündigung kann schriftlich zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Schuljahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.</p> <p>(5) In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages seitens des Schülers möglich. Ein Lehrerwechsel seitens der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer. Über die Zulässigkeit sonstiger außerordentlicher Kündigungen entscheidet das für Kultur zuständige Amt.</p> <p>(6) <b>NEU</b> Bei einer Erhöhung der Unterrichtsgebühren um mehr als 10 % durch Änderung der Gebührensatzung oder des Gebührenverzeichnisses besteht sechs Wochen nach der Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.</p> <p>(7) Eine außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages durch die Musikschule kann in begründeten Fällen, zum Beispiel wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuch oder unbefriedigender Leistungen des Schülers, wegen schweren Verstoßes gegen die vorliegende Gebührensatzung oder die Schulordnung, oder aus organisatorischen Gründen (zum Beispiel Weggang eines Lehrers) erfolgen.</p>
--	---	---	--

	<p><b>§ 10 Regeln für das Verhalten in den Musikschulen</b></p> <p>(1) Die Nutzer und Besucher haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Musikschulen einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) Näheres regelt die Schulordnung.</p> <p><b>§ 11 Haftung</b></p> <p>(1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste und trägt die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reparatur.</p> <p>(2) Die Musikschule haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p><b>§ 12 Verwaltungskostensatzung</b></p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p><b>§ 10 Regeln für das Verhalten in den Musikschulen</b></p> <p>(1) Die Nutzer und Besucher haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Musikschulen einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) Näheres regelt die Schulordnung.</p> <p><b>§ 11 Haftung</b></p> <p>(1) <del>Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste und trägt die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reparatur.</del></p> <p>(2) Die Musikschule haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p><b>§ 12 Verwaltungskostensatzung</b></p> <p><del>Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.</del></p>	<p><b>§ 9 Regeln für das Verhalten in den Musikschulen</b></p> <p>(1) Die Nutzer und Besucher haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Musikschulen einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) Näheres regelt die Schul- und Benutzungsordnung der jeweiligen Musikschule.</p> <p>(gestrichen, in der jeweiligen Schul- und Benutzungsordnung der Musikschule geregelt)</p> <p>(gestrichen, es gilt diese Gebührensatzung)</p>
--	---	---	---

	<p><b>§ 13 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p> <p><b>§ 14 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, vom 06.06.2018 außer Kraft.</p> <p>Köthen (Anhalt), 28.05.2015</p> <p>gez. U. Schulze Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld</p>	<p><b>§ 13 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p> <p><b>§ 14 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 00.00.2021 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, vom 06.06.2018 außer Kraft.</p> <p>Köthen (Anhalt), 28.05.2015</p> <p>gez. U. Schulze Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld</p>	<p><b>§ 10 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher <b>und diverser</b> Form.</p> <p><b>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 28. Mai 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2018, außer Kraft.</p> <p>Köthen (Anhalt),</p> <p>gez. U. Schulze Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld</p>
--	---	---	---